

## Die Kita-Verfassung AWO Kindergarten Deuringen

– Stand 09.11.2022 –

### *Präambel*

- (1) In der Zeit vom 02. bis 03. November 2021 trat das pädagogische Team vom Kindergarten Deuringen als Verfassunggebend Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

### *Abschnitt 1: Verfassungsorgane*

#### **§ 1 Verfassungsorgane**

- (1) Die Verfassungsorgane im AWO Kindergarten Deuringen sind in der offenen Form die Morgenkreise in den beiden Gruppen.
- (2) Die Vorschulkinder tagen je nach Bedarf und gestalten ihr voraussichtlich letztes Kindergartenjahr aktiv mit. Der Ausschuss setzt sich aus den Kinder zusammen, welche zum Ende des Kindergartenjahres schulpflichtig werden.
- (3) Das Deuringer Kinderparlament wird jährlich neu gewählt. Genaueres siehe §3.

#### **§ 2 Morgenkreise**

- (1) Die Treffen in den Morgenkreisen finden im Kindergarten täglich statt.
- (2) Die Kinder treffen sich im Laufe des Vormittags im gemeinsamen Morgenkreis in der jeweiligen Gruppe. Die Treffen setzen sich aus den Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter\*innen zusammen.
- (3) Die Treffen in den Morgenkreisen finden in der gelben Gruppe und in der blauen Gruppe statt.
- (4) Die Anwesenheit aller Kinder beim Morgenkreis ist verbindlich. Die aktive Teilnahme ist freiwillig.
- (5) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen oder im gemeinsamen Konsens getroffen.
- (6) Die Ergebnisse aus dem Gremium Morgenkreis werden für die Kinder protokolliert und sichtbar gemacht. Protokolle und Ergebnisse sind für alle Kinder und Mitarbeiter\*innen des Hauses zugänglich und werden erklärt.

#### **§ 3 Deuringer Kinderparlament**

- (1) Das Deuringer Kinderparlament setzt sich in seiner repräsentativen Form aus insgesamt 4 Kindern und 2 Vertretern des pädagogischen Teams zusammen.
- (2) Für das Mandat dürfen sich alle Kinder zur Wahl aufstellen.
- (3) Die jährliche geheime Wahl findet im November statt. Im Kindergartenjahr 2022/2023 wird im Januar 2023 gewählt. Per Mehrheitsentscheid werden jeweils zwei Vertreter\*innen der gelben und der blauen Gruppe in das Mandat gewählt, wobei jedes Kind und jede\*r erwachsene Angestellte\*r zwei Stimmen hat.
- (4) Fatma Cetin und Anna Sabelfeld nehmen jährlich vom pädagogischen Personal an den Sitzungen teil und begleiten die Prozesse.

- (5) Die Wahlperiode beginnt jährlich am 1. Dezember und endet am 31. August.
- (6) Das Deuringer Kinderparlament tagt 14tägig an einem festen Wochentag von 13:45 Uhr bis 14:15 Uhr
- (7) Folgende Rollen werden benötigt:
  - Zeitwächter
  - Schriftführer
  - Essen / Trinken
- (8) Die Protokolle werden für alle beteiligten Personen sichtbar in Wort und Bild veröffentlicht und in den Morgenkreisen der beiden Gruppen besprochen

#### **§ 4 Beschwerdegremien**

- (1) Die Kinder dürfen sich über alles beschweren, was ihre eigene Person betrifft. Dazu zählen:
  - Die Gestaltung der Räume
  - Über das Verhalten anderer (Kinder und Erwachsene)
  - Regeln
  - Sitzordnung in der blauen Gruppe
  - Räume
  - Essen / Essenslieferant
  - Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Anzahl, Auswahl und Zustand)
  - Tagesablauf und pädagogische Angebote
- (2) Die Kinder können sich bei anderen Kindern, den Eltern, dem Personal oder bei der Leitung beschweren
- (3) Innerhalb der Gruppenstruktur haben die Kinder im Morgenkreis die Möglichkeit, eine Beschwerde auszusprechen. Dazu wird ein Symbol in die Kreismitte gelegt. Gleichzeitig gibt es ein frei zugängliches Formular, das die Kinder zur Beschwerde oder für Lob nutzen können.
- (4) Bei der Leitung können sich die Kinder zu einer Beschwerdesprechstunde anhand eines Fotos an der Bürotür anmelden.
- (5) Es finden Bild- und Schriftprotokolle zu den Kindern statt, welche im Portfolio des Kindes abgeheftet werden, sobald die Beschwerden bearbeitet wurden.
- (6) In der jährlichen Kinderbefragung wird die kindliche Meinung zu unterschiedlichen Bereichen des Kindergartenalltags abgefragt.

#### **§ 5 Visualisierung der Kita-Verfassung und der Regeln**

Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich, die Beteiligungs- und Beschwerdegremien, die Entscheidungsrechte sowie die jeweils geltenden Regeln im Kindergarten für die Kinder verständlich zu visualisieren und für Kinder und Eltern zugänglich zu veröffentlichen.

### *Abschnitt 2: Bereiche*

#### **§ 6 Individuelle Spielgestaltung**

- (1) Jedes Kind hat das Recht, zu spielen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, seinen Spielpartner frei zu wählen. Die Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, zum Schutz der Kinder (z.B. bei körperlichen Konflikten) ausgleichend einzuwirken.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, nach Rückfrage bei einem / einer Mitarbeiter\*in, den Spielort selbst zu wählen.
- (4) Der allgemeine Spielbereich mit Kindergarten Deuringen ist eingeschränkt:
  - während der Bring- und Abholzeiten
  - während des Morgenkreises
  - während der Projekt/Angebotszeit

- während der Ausruhezeit
- während der Therapiezeit

### **§ 7 Pädagogische Aktivitäten**

- (1) Die Kinder bestimmen den Ablauf und die Themen des täglichen Morgenkreises aktiv mit.
- (2) Die Kinder haben das Recht, an allen Angeboten teilzunehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, über die Teilnahme bei spezifischen Angeboten (z.B. Alter, Geschlecht, etc.) mitzubestimmen.
- (3) Die Kinder nehmen verbindlich teil an:
  - Geburtstagsfeiern
  - Festvorbereitungen
  - Feste und Feiern in der Gruppe
- (4) Ab dem Zeitpunkt der Schuleinschreibung nehmen die Kinder an den Angeboten für Vorschulkinder teil.

### **§ 8 Garten**

- (1) Die Kinder haben das Recht, während der Freispielzeit nach Absprache den Spielbereich Garten zu nutzen.
- (2) Die Benutzung der Spielgeräte im Garten ist unter Berücksichtigung der gemeinsam aufgestellten Regeln eingeschränkt.

### **§ 9 Ausflüge**

- (1) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, wie, wo und mit welchem Inhalt der Vorschulkinderausflug stattfindet.

### **§ 10 Organisation**

- (1) Die Kinder haben das Recht, mitzuentcheiden, welche Feste stattfinden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, im Rahmen der Jahresplanung festzulegen, dass bestimmte Feste stattfinden.
- (2) Die Kinder haben ein Mitspracherecht bei der Beschaffung von:
  - Allgemeinem Spielmaterial
  - Bastelmaterial
  - Turngeräten / Gartengeräten / Fahrzeugen...
- (3) Die Kinder haben bei der Raumgestaltung in Räumen die für sie zugänglich sind, ein Anhörungsrecht.
- (4) Bei Änderungen in der Organisation welche die Kinderbetreffen, z.B. Mittagessen, Hygieneartikel etc., entscheiden die Kinder mit.
- (5) Bei Neueinstellung von Personal werden die Kinder angehört.

### **§ 11 Mahlzeiten**

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst und trinkt, sofern keine medizinische Indikation vorliegt und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst auch das Recht des Kindes, selbst zu bestimmen, ob und was es probiert. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen die Kinder gegebenenfalls auf familiär bedingte religiöse oder ethische Einschränkungen bezüglich der Nahrungsaufnahme hin.
- (2) Die Kinder aus dem Kindergarten können im Rahmen eines von den pädagogischen Mitarbeitern\*innen festgesetzten Zeitrahmens selbst entscheiden, wann sie die Brotzeit einnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wann die Kinder das Mittagessen einnehmen können.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen, wo die Mahlzeiten eingenommen werden können.
- (4) Die Kinder haben das Recht, über das Angebot des Frühstücksbüfettts am Freitag mitzubestimmen.

### **§ 12 Ausruhen und Schlafen**

- (1) Jedes Kind hat die Möglichkeit zu schlafen oder sich auszuruhen. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen schaffen den geeigneten Rahmen (z.B. päd. Inhalte, Ablauf etc.)
- (2) Jedes Kind hat das Recht darauf, nicht geweckt zu werden.
- (3) Jedes Kind hat ein Recht auf einen eigenen Schlaf / Ausruhplatz.

### **§ 13 Kleidung**

- (1) Jedes Kind hat das Recht, über seine eigene Kleidung selbst zu entscheiden. Dabei halten sie sich an die vorgegebenen Regeln:
  - Matschhosen bei Nässe an den Spielgeräten und im Sandkasten
  - Im Sommer (Mai-September) eine Kopfbedeckung
  - Im Wald wird die passende Kleidung vorgegeben.
  - Jedes Kind trägt Hausschuhe.
  - Im Turnraum sind geschlossene Schuhe oder Barfuß vorgegeben.
  - Jedes Kind trägt eine Unterhose oder ggf. eine Windel.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, die in den Absätzen (1) genannten Rechte einzuschränken, wenn sie eine akute Gefährdung der Gesundheit eines Kindes aufgrund nicht angemessener Bekleidung befürchten.

### **§ 14 Hygiene**

- (1) Jedes Kind hat ein Recht auf eine eigene Intimsphäre.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, zu wählen, wer ihm Hilfestellung leistet (z.B. beim Toilettengang, Hände waschen, Nase putzen etc.).
- (3) Wann es – auch vor Ausflügen – auf die Toilette geht.
- (4) Jedes Kind hat das Recht, jederzeit eigene Hygienemaßnahmen durchzuführen (Hände waschen, Toilette etc.).
- (5) Die Kinder halten sich an den vorgegebenen Hygieneplan (s. Homepage)
- (6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen,

1. dass die Kinder nach dem Toilettengang ihre Hände waschen müssen,
2. dass die Kinder vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen,
3. dass die Kinder sich waschen und umziehen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stark verschmutzt sind.

### **§ 15 Nähe und Distanz**

- (1) Jedes Kind entscheidet, wie viel Nähe und Distanz es zulassen möchte.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, mit wem es eine nähere Beziehung eingehen möchte.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, dass seine persönlichen Grenzen respektiert und gewahrt sind.
- (4) Jedes Kind hat das Recht auf Gleichbehandlung.
- (5) Es liegt ein AWO Schutzkonzept von 2021 vor.

### **§ 16 Regeln**

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mitzuentcheiden. Die gemeinsam erstellten Regeln sind für die Kinder klar, sind bekannt und werden visualisiert.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
  - dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
  - dass beim Umgang miteinander das „Stopp“ der anderen beachtet werden muss,
  - dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung angemessen behandelt und nicht beschädigt werden dürfen.
  - dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiter\*in das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

### **§ 17 Sicherheitsfragen**

Die Kinder haben kein Recht, mitzuentcheiden, wenn aus Sicht einer/s pädagogischen Mitarbeiter\*in für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

### **§ 18 Dokumentation**

- (1) Jedes Kind hat, sobald es sich dazu äußern kann, das Recht, selbst zu entscheiden, was in sein Portfolio aufgenommen wird und wer dort hineinschauen darf.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, über das Portfolio sowie Dokumentationen im Rahmen des Kinderschutzes hinaus weitere Dokumentationen über die Kinder nur zu internen Zwecken anzufertigen.

### **§ 19 Verfassungsänderungen**

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter\*innen geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

### *Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten*

#### **§ 26 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für den AWO Kindergarten in Deuringen. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens in Kraft.

### *Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen*

#### **§ 28 Verabschiedung der Kita-Verfassung**

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überarbeiten den geänderten Verfassungsentwurf in 1. Lesung spätestens bis Ende März 2022.
- (2) Die Eltern werden im Frühjahr 2022 über die Kita-Verfassung informiert. Die Form der Information ist noch nicht festgelegt. Die Leitung sorgt für die Einhaltung des vorgesehenen Ablaufs.

Stadtbergen, den 09.11.2022